

## Stellungnahme zum Kabinettsbeschluss des Art. 1 zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen

Der vorliegende Gesetzesentwurf verpflichtet alle Unternehmen des Handels, die nicht klein oder mittelständig sind, zur Durchführung periodischer Energieaudits. Der Gesetzesentwurf dient der Anpassung des innerstaatlichen Rechts an die Vorgaben der Energieeffizienzrichtlinie. Die Energieeffizienzrichtlinie verfolgt den Zweck einen gemeinsamen Rahmen zur Förderung von Energieeffizienz in der Union zu schaffen, um sicherzustellen, dass das übergeordnete Ziel der Steigerung der Energieeffizienz der Union um 20 Prozent bis 2020 erreicht wird, und weitere Energieeffizienzverbesserungen für die Zeit danach vorzubereiten.

<b>Problem:</b>	<b>Auditierungspflicht für alle Filialen des Handels</b>
<b>Kosten:</b>	<b>11,2 Mio. € für ein Unternehmen mit 1.000 Filialen</b>
<b>Erheblichkeit:</b>	<b>Unternehmen haben bis zu 7.000 verpflichtete Filialen</b>
<b>Betroffenheit:</b>	<b>rund 500 Nicht-KMU Unternehmen des Handels mit vielen Filialen</b>
<b>Lösung:</b>	<b>Zusammenfassende Auditierung standardisierter Filialen nach dem für die ISO 50001 zugelassenen Multisite-Verfahren → Einsparung von 6,3 Mio. € für ein Unternehmen mit 1.000 Filialen</b>
<b>Zudem:</b>	<b>Auditierung der Gebäudehülle nur, wenn das Gebäude im Eigentum steht</b>
	<b>Gleichrangigkeit von Lebenszykluskosten und Amortisationszeiten als Basis des Audits</b>

### A. Problem und Ziel

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird im Bereich Handel den Zweck der Energieeffizienzrichtlinie nicht erfüllen. In seiner derzeitigen Ausgestaltung, der verpflichtenden Auditierung jeden Standortes, werden die Kosten der periodischen Auditierung, die Investitionsmöglichkeiten der Unternehmen in Energieeffizienzmaßnahmen in erheblichen Umfang verringern, teilweise sogar übersteigen. Die Auditierungskosten für jeden Filialstandort sind erheblich. Eine Auditierung spart jedoch keine Energie ein, sondern zeigt lediglich Einsparpotenziale auf. Diese Investitionen in die Auditierung fehlen den Handelsunternehmen dann für die Umsetzung der eigentlichen Energieeinsparmaßnahmen.

Der Handel zeichnet durch eine zentrale Organisation vieler geografisch dezentral verteilter Filialstandorte aus. Zudem sind die technischen Energieeinsparmöglichkeiten beim Handel begrenzt. Wesentliche Verbraucher sind in den Filialen des Handels die Bereiche der Beleuchtung, der Kältetechnik, Raumluftechnik und der Gebäudeklimatisierung. Letztlich besteht ein sehr hoher Grad der Standardisierung der Filialstandorte. Damit besteht die Möglichkeit der direkten Übertragung von Erkenntnissen aus einem Filialstandort zu Energieeinsparpotenzialen auf einen anderen Filialstandort.



Im Ergebnis ist eine periodische Auditierung von Muster-Filialstandorten wirtschaftlich sinnvoll und führt zu mehr Energieeinsparmaßnahmen. Jeden einzelnen Filialstandort zu auditieren bringt hingegen weder neue Erkenntnisse, noch ist es wirtschaftlich. Im Gegenteil hemmt es sogar die Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen, da die Auditierung notwendiges Investitionskapital bindet.

### **B. Erfüllungsaufwand: 11,2 Mio € für Unternehmen mit 1.000 Filialen**

Insgesamt sind rund 500 Nicht-KMU Handelsunternehmen mit vielen Filialstandorten von der Verpflichtung betroffen. Die Kosten für den Handel variieren von Unternehmen zu Unternehmen. Ein beispielhaftes Unternehmen im Lebensmitteleinzelhandel mit 1.000 Filialstandorten wird nach dem derzeitigen Gesetzesentwurf eine Kostenbelastung durch die Auditierung von ca. 11,2 Mio. € haben.

Diese Kostenbelastung setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

1. Auditkosten: 6.500 € pro Filialstandort und Audit (Datenerfassung, Begleitung, Auditierung)
  2. Messkosten: 700 € pro Filialstandort und Jahr (Betriebskosten)
  3. Messtechnik: 4.000 € pro Filialstandort (Einmalige Investitionskosten für durchschnittlich 5 Messpunkte pro Filiale)
- Kosten pro Filiale: 11.200 €  
→ Gesamtkosten: 11,2 Mio. € für das Jahr 2015 bei 1.000 Filialen<sup>1</sup>

Hinzu kommen noch erhebliche Personalkosten für die interne Auditbegleitung und die interne Verwaltung, deren Kosten von der jeweiligen Struktur des zu auditierenden Unternehmens abhängen und daher individuell einzuschätzen sind.

### **C. Lösung:**

#### **1. Unnötige Auditkosten vermeiden, um Energieeinsparmaßnahmen durchführen zu können**

Der HDE schlägt vor die Möglichkeiten der Vereinfachung für Organisationen mit vielen Standorten aus der ISO 50001 auch auf die DIN 16247 anzuwenden. Danach wählen die aufsichtführende Behörde, der Auditor und das Zufallsprinzip eine errechnete Anzahl an Filialen aus und führen dort Energieaudits durch. Die Ergebnisse werden dann auf die nicht auditierten Filialen übertragen (Multisite-Verfahren).

Nach dem jetzigen Entwurf steht der Erfüllungsaufwand der Durchführung von Energieaudits nicht in einem wirtschaftlichen Verhältnis zum Nutzen der Energieaudits. Ein Energieaudit zeigt im besten Fall Potenziale zum Energieeinsparen auf. Hierdurch können Maßnahmen durch die Unternehmen abgeleitet werden. Zu beachten ist jedoch, dass die Filialen im Handel stark standardisiert sind. Die Erkenntnisse der Auditierung jeder einzelnen Filiale sind damit zum Großteil vergleichbar. Neue Erkenntnisse bei einer Filiale sind auf andere übertragbar. Daher ist aus Sicht des HDE der erhebliche finanzielle Aufwand zur Auditierung jeder einzelnen Filiale nicht nur unnötig, er hindert auch die Durchführung möglicher Maßnahmen. Denn das Geld für die Auditierungen kann nicht mehr in die eigentlichen Energieeinsparmaßnahmen investiert werden. Diese Möglichkeit sollte allerdings nur für Filialstandorte unter 5 GWh Jahresenergie-

---

<sup>1</sup> Ab 2016: 700.000 € pro Jahr bei 1000 Filialen



verbrauch gelten. Analog zur Besonderen Ausgleichsregelung in § 64 Abs. 1 Nr. 3 EEG sollte darüber eine eigenständige Auditierung durchzuführen sein.

Sinnvoll wäre also eine Verpflichtung zur periodischen Auditierung für Muster-Filialstandorte. Erkenntnisse aus der Auditierung könnten dann auf die anderen Filialstandorte übertragen werden. Standards für die Zertifizierung standardisierter Organisationseinheiten wurden bereits durch den deutschen Akkreditierungsrat DAR ausgearbeitet<sup>2</sup>. Diese Standards finden Anwendung für den Bereich der Zertifizierung von Energiemanagementsystemen nach ISO 50001<sup>3</sup>.

**Der HDE schlägt daher folgende Formulierung als § 8a (1) Nr. 1 (ergänzt) vor:**

(1) Das Energieaudit nach § 8 Absatz 1 muss

1. den Anforderungen der DIN EN 16247-1, Ausgabe Oktober 2012 entsprechen, wobei zu diesen Anforderungen gehört, dass das Unternehmen einen Verantwortlichen beziehungsweise Ansprechpartner zur Durchführung des Energieaudits vorsieht. ***Das Multisite-Verfahren nach IAF MD1 findet auf Organisationseinheiten bis 5 GWh Jahresenergieverbrauch entsprechend Anwendung.***

Ergänzung Besonderer Teil zu § 8a  
Absatz 1

[...]. Die in § 8a Absatz 1 Nummer 5 vorausgesetzte Verhältnismäßigkeit und Repräsentativität dürfte jedenfalls dann gegeben sein, wenn gewährleistet ist, dass auf der Basis einer Gesamterfassung der Energieverbräuche eines Unternehmens mindestens 90 Prozent des gesamten Energieverbrauchs den Energie verbrauchenden Anlagen und Geräten des Unternehmens zugeordnet werden. ***Die Repräsentativität ist in jedem Fall gewährleistet, wenn die Voraussetzungen für Multisite-Verfahren auf Grundlage des jeweils aktuell gültigen IAF MD1 analog angewandt werden. Das Unternehmen muss nachweisen und dokumentieren, ob und wie die Voraussetzungen für ein Multisite-Verfahren gemäß IAF MD1 eingehalten werden. Bei dem Unternehmen muss es sich dafür um eine Organisation mit mehreren Standorten handeln, die sich durch eine zentrale Geschäftsstelle, sowie ein Netzwerk an lokalen Geschäftsstellen oder Zweigstellen auszeichnet. Die Auditierungsdokumente müssen alle Standorte, die der Verpflichtung aus § 8 Abs. 1 unterfallen, ausweisen. Alle Abnahmestellen des Unternehmens einer Multisite sind im Auditierungsverfahren zu berücksichtigen. Die Auswahl der zu auditierenden Abnahmestellen trifft die aufsichtführende Behörde in Abstimmung mit dem Auditor. Die Anzahl der zu auditierenden Standorte ergibt sich aus der Quadratwurzel aller Standorte der Abnahmestellen. Ein Außeneinsatz, insbesondere die Ortsbegehung, des Auditors ist nur für die ausgewählten Standorte des Multisite Verfahrens notwendig. Dem stehen etwaige Ausführungen der DIN EN 16247-1 nicht entgegen.***

***Die Möglichkeit zur Anwendung des Multisite-Verfahrens ist nur bis zu einer Größenordnung von 5 GWh Jahresenergieverbrauch möglich. Durch den ansteigenden Energieverbrauch einer Organisationseinheit, verändert sich im gleichen Maße die wirtschaftliche Betrachtung der Auditierung. Ab der dargelegten Größenordnung handelt es sich nicht mehr um standardisierte Organisationsein-***

<sup>2</sup> DAR-7-EM-03: IAF-Verbindliches Dokument für die Zertifizierung von Organisationen mit mehreren Standorten auf der Grundlage von stichprobeartigen Überprüfungen; Version 1.0.

<sup>3</sup> 9.1.5 Multisite Verfahren, Akkreditierung von Zertifizierungsstellen für den Bereich Energiemanagementsysteme – EnMS, 71SD6022 vom 21.2.2013.



**heit, sondern um eine zu auditierende Einzelorganisation. Die Ergebnisse einer Auditierung können dann nicht mehr ohne Betrachtung des Einzelfalls übertragen werden.**

## **2. Pflicht zur Einbeziehung von Gebäuden in die Auditierung nur für Eigentümer**

Der HDE schlägt vor, dass die Gebäudehülle aus rechtlichen Gründen nur dann Teil des Energieaudits ist, wenn das Gebäude im Eigentum des Unternehmens steht.

Eine Verpflichtung zur Auditierung nach § 8 Abs. 1 soll gem. § 8a Abs. 1 Nr. 3 eine eingehende Prüfung des Energieverbrauchsprofils von Gebäuden [...] mit einschließen. Bei der Auditierung angemieteter Objekte. Eine Großzahl der Gebäude im Handel ist jedoch angemietet. In diesen Fällen besteht keine eigentumsrechtliche Möglichkeit zur Umsetzung aus dem Energieaudit abgeleiteter Maßnahmen, ohne die Genehmigung des Vermieters einzuholen. Eine Verpflichtung zur Durchführung des Audits wäre damit verfehlt.

**Der HDE schlägt daher folgende Formulierung als § 8a (1) Nr. 3 (ergänzt) vor:**

- (1) Das Energieaudit nach § 8a Absatz 1 muss
  3. eine eingehende Prüfung des Energieverbrauchsprofils von **im Eigentum des verpflichteten Unternehmens stehenden** Gebäuden oder Gebäudegruppen und Betriebsabläufen oder Anlagen in der Industrie einschließlich der Beförderung mit einschließen,

## **3. Lebenszyklus-Kostenanalyse**

Der HDE schlägt vor die Lebenszyklus-Kostenanalyse mit der Amortisationszeit gleichrangig zu behandeln. Nach dem Wortlaut des § 8 Abs. 1 Nr. 4 soll das Energieaudit nach Möglichkeit auf einer Lebenszyklus-Kostenanalyse anstatt auf einfachen Amortisationszeiten basieren. Die Wortwahl spricht dabei eine klare Favorisierung aus. Aus praktischer Sicht ist die Anfertigung einer Lebenszyklusanalyse jedoch nicht umsetzbar. Die Daten für eine Lebenszyklusanalyse sind oftmals nur mit einem unwirtschaftlichen Mehraufwand zu recherchieren. Die Analyse unterliegt zudem vielen Annahmen und Prognosen, die lediglich zu schätzen sind. Daher befürwortet der Handel eine Gleichstellung beider Verfahren. Die derzeitige Formulierung könnte auf eine Begründungspflicht bei der Wahl der Amortisationszeit schließen lassen.

**Der HDE schlägt daher folgende Formulierung als § 8a (1) Nr. 4 (ergänzt) vor:**

- (1) Das Energieaudit nach § 8 Absatz 1 muss
  3. ~~nach Möglichkeit~~ auf einer Lebenszyklus-Kostenanalyse ~~anstatt oder~~ auf einfachen Amortisationszeiten basieren und[ ...]